Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5487.) Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. landesherrlich bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 5. März 1856. genehmigten Erweiterung ihres Unternehmens die Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von drei Millionen Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 15,000 Stück zu zweihundert Thalern jede und werden unter der Bezeichnung „vier und ein halbprozentige Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft" im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 2. August 1858. und 26. November 1860. emittirten Obligationen unter den fortlaufenden Nummern 45,001. bis 60,000. nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden für fünf Jahre zehn Stück Zinskupons, jeder zum Werthe von vier Thaler funfzehn Silbergroschen, beigegeben. Diese Kupons sind von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern und ist für jede Kuponsserie eine besondere Anwei-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1862.

sung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1864. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, vom Jahre 1864. an den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jederzeit, nach einer wenigstens sechs Monate vorher ergangenen öffentlichen Kündigung, fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kurant gezahlt.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obli-

Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier oder höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2.), zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf den Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus; die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen kei-

nerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu b. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Düren nach Call, sowie von Crefeld nach Cleve, nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zweck gemachten Anlagen und ferner

nebst

nebst sämmtlichem für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften und Materialien verhaftet.

§. 11.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft konzessionirten Bahnen von Düren nach Call und von Crefeld nach Cleve fertig zu stellen und die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen, noch bis zur Höhe von zwei Millionen Thalern ferner emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter, und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten resp. 2,500,000 Rthlr. vierprozentiger und 1,250,000 Rthlr. drei ein halbprozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Rthlr. vier ein halbprozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Rthlr. Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858. und 26. November 1860. emittirten resp. 5,000,000 Rthlr. und 3,000,000 Rthlr. vier ein halbprozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

Privilegirte Obligation,

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare
Prioritäts-Obligation II. Serie № .....

(Trockenstempel der Gesellschaft.)

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Courant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... autorisirten Darlehn von Drei Millionen Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten .... 186.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
(Unterschrift dreier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons für .... 186. bis .... 186. nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers .....

verzinsbar zu $4\frac{1}{2}$ Prozent.

B.

B.

Schema zum Zinskupon.

Vorderseite.

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen,

Serie ..... **Zinskupon** Litt. .....

zur privilegirten vier und einhalbprozentigen Obligation

№ ......

Vier Thaler Funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am .... in Berlin, Cöln, oder den außerdem von uns zu bezeichnenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten .... 186..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Kontrole Fol. ....

fällig am ....

Schema zum Zinskupon.

Rückseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem ..ten .... ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

---

4 Rthlr. 15 Sgr., zahlbar am ....

C.

C.

Schema zum Talon.

Vorderseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung zur privilegirten 4½ proz. Obligation II. Serie

№ ......

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrolregisters.

Rückseite.

Inhaber dieses hat vom .... ab

die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre

zur vorseitig bezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. (Faksimile dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor. (Faksimile.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).